

HINWEISE ZUR WETTERMINAL- UND GLÜCKSSPIELGERÄTEABGABE

Gesetzesgrundlage: Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für Wetterterminals und Glücksspielgeräte (WGAG)

Gegenstand:

Gemäß § 1 Abs. 1 WGAG ist für das Aufstellen oder den Betrieb von Wetterterminals und von Glücksspielgeräten eine Abgabe zu entrichten. Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes durch Personen, welche eine Konzession nach den §§ 14 (Übertragung bestimmter Lotterien) und 21 (Spielbanken) des Glücksspielgesetzes innehaben, unterliegen keiner Abgabe nach diesem Gesetz.

Abgabepflichtige/r:

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist jene Person abgabepflichtig, die hierfür eine Bewilligung nach dem Wettengesetz hat oder haben müsste bzw. bei Glücksspielgeräten jene Person, die hierfür eine Konzession nach den §§ 14 oder 21 des Glücksspielgesetzes haben müsste oder im Falle von Glücksspielautomaten im Sinne des § 5 des Glücksspielgesetzes jene Person, in deren Namen oder auf deren Rechnung das Gerät aufgestellt oder betrieben wird. Gemäß § 3 Abs. 3 haften neben der abgabepflichtigen Person der Eigentümer des Wetterterminals oder Glücksspielgerätes und der Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigte Person über die für das Aufstellen oder den Betrieb verwendeten Räumlichkeiten, falls die Abgabe bei dieser nicht eingebracht werden kann. Dies gilt dann nicht, wenn der Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigte Person nachweist, dass er oder sie dem Aufstellen oder dem Betrieb von Wetterterminals und Glücksspielgeräten nicht zugestimmt hat, das Aufstellen oder den Betrieb dieser Geräte nicht geduldet hat und das Aufstellen oder den Betrieb dieser Geräte auch bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht erkennen und dagegen vorgehen hätte können.

Abgabenhöhe:

Gemäß § 4 ff WGAG beträgt die Abgabe für das Aufstellen oder den Betrieb von Wetterterminals für jedes einzelne **Wetterterminal 700 Euro** für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem das Wetterterminal betrieben oder aufgestellt wird. Bei Glücksspielgeräten beträgt die Abgabe für jedes einzelne **Glücksspielgerät 1.000 Euro** für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem das Glücksspielgerät aufgestellt oder betrieben wird. Ab Erteilung einer Bewilligung oder Erstattung einer Anzeige betreffend das Aufstellen oder den Betrieb von Wetterterminals ist von deren Aufstellung oder Betrieb auszugehen. Die Abgabe für das Aufstellen oder den Betrieb eines Wetterterminals oder Glücksspielgerätes ist von der abgabepflichtigen Person für jeden Kalendermonat bis zum 15. des Folgemonats an die Gemeinde zu entrichten.

Anzeigepflicht:

Gemäß § 8 ff WGAG hat die Gemeinde die ihr zur Kenntnis gelangenden begründeten Verdachtsfälle betreffend das Aufstellen oder den Betrieb von Wetterterminals ohne Bewilligung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Die Landesregierung hat der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, rechtskräftige Entscheidungen über erteilte Bewilligungen, das Erlöschen und Ruhen von Bewilligungen sowie Bescheinigungen über die Kenntnisnahme von Anzeigen nach dem Wettengesetz betreffend Wetterterminals zu übermitteln.

Die Bezirkshauptmannschaft hat der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, rechtskräftige Entscheidungen betreffend das unrechtmäßige Aufstellen oder Betreiben von Wetterterminals nach dem Wettengesetz zu übermitteln, ebenso rechtskräftige Entscheidungen betreffend das unrechtmäßige Aufstellen oder Betreiben von Glücksspielgeräten nach dem Glücksspielgesetz.

Auskünfte:

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter/innen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa), Telefon: +43 5574 511 23805